

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7514 Status: öffentlich Datum: 13.06.2013 Verfasser: Carola Mertins
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17.1 der Gemeinde Kalkhorst für das Gebiet östlich der 1. Allee in Groß Schwansee hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst hat mit den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt. Es ergeben sich Anregungen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Im Ergebnis sind die Stellungnahmen auszuwerten. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende

Anregungen und Stellungnahmen.

Das Ergebnis ist für die Einarbeitung in die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes und des Umweltberichtes zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst wertet die Stellungnahmen zum Verfahren mit der Beteiligung mit dem Vorentwurf aus. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende,
 - nicht zu berücksichtigende
 Anregungen und Stellungnahmen.
2. Die Abwägung wird gemäß beigelegter tabellarischer Zusammenstellung bestätigt.
3. Die Abwägungsergebnisse sind für die Einarbeitung in die Planzeichnung (Teil A), in den Text (Teil B) und in die Begründung einschließlich Umweltbericht zu nutzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird vom Investor getragen.

Anlagen:

Abwägungsunterlagen - Stellungnahmen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7515 Status: öffentlich Datum: 13.06.2013 Verfasser: Carola Mertins
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17.2 der Gemeinde Kalkhorst für das Gebiet zwischen Lindenstraße und 1. Allee in Groß Schwansee</p> <p>hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf</p>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst hat mit den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt. Es ergeben sich Anregungen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Im Ergebnis sind die Stellungnahmen auszuwerten. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende

Anregungen und Stellungnahmen.

Das Ergebnis ist für die Einarbeitung in die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes und des Umweltberichtes zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst wertet die Stellungnahmen zum Verfahren mit der Beteiligung mit dem Vorentwurf aus. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende,
 - nicht zu berücksichtigende
 Anregungen und Stellungnahmen.
2. Die Abwägung wird gemäß beigefügter tabellarischer Zusammenstellung bestätigt.
3. Die Abwägungsergebnisse sind für die Einarbeitung in die Planzeichnung (Teil A), in den Text (Teil B) und in die Begründung einschließlich Umweltbericht zu nutzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird vom Investor getragen.

Anlagen:

Abwägungsunterlagen - Stellungnahmen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7516			
Federführend:	Status: öffentlich			
FB II Bau- und Ordnungswesen	Datum: 13.06.2013			
	Verfasser: Carola Mertins			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5.2 der Gemeinde Kalkhorst für den Bereich Ortsmitte zwischen Kirche und Neue Reihe Hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst				
Gemeindevorvertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst stellt das Aufstellungsverfahren für den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 5 in 3 Teilbereichen auf. Baurecht besteht für den B-Plan Nr. 5.1 und dem B-Plan Nr. 5.3. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5.2 wird Teilbereiche des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 5.1 einbeziehen. Der Geltungsbereich wird entsprechend abgestimmt und festgelegt.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.2 wird gefasst.
Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden entsprechend für das
Beteiligungsverfahren bestimmt.

Die Festsetzung zur Ortsgestaltung und zur konzeptionellen Entwicklung werden in Abstimmung mit der Ortsgestaltungssatzung, die durch den Bauausschuss empfohlen wurde, berücksichtigt.

In Abhangigkeit von der konzeptionellen Entwicklung wird der Bebauungsplan so formuliert, dass Abschnitte gebildet werden konnen.

Im Rahmen der Erörterung des Entwicklungskonzeptes für den Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Gestaltungsvorgaben wird die Teilung des Plangebietes in 2 Teile favorisiert, so dass hier eine entsprechende unterschiedliche Ausgestaltung, jeweils harmonisiert auf Teilbereiche, möglich ist. Ein Teilbereich ist mit Gebäuden in traditioneller Kubatur mit einem Steildach vorzusehen. Der andere Teilbereich ist mit einer eingeschossigen Bauweise vorzusehen. Gliedernd soll sich die Grünzone zwischen diesen beiden Zonen zum Park hin auswirken.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst fasst den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.2 in den dargestellten Grenzen.
 2. Unter Berücksichtigung der Abstimmungen in der Gemeinde werden die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung für das weitere Beteiligungsverfahren bestimmt. Die Planung wird im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im Zuge der Vorprüfung des Einzelfalls hat die Gemeinde festgestellt, dass eine Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB zulässig ist. Die Gemeinde gibt das Ergebnis der Vorprüfung mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt.
 3. Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung sind für das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu nutzen. In der

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass ein Umweltbericht und eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung im Verfahren nach § 13a BauGB nicht erstellt werden.

4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
5. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
6. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kalkhorst deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
7. Weiterhin ist mitzuteilen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Ist im HH eingestellt.

Anlagen:

1. Text-Anlage
2. Varianten
3. Abgrenzung Geltungsbereich

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5.2 der Gemeinde Kalkhorst für den Bereich Ortsmitte zwischen Kirche und Neue Reihe

hier: **Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Die Gemeinde Kalkhorst stellt das Aufstellungsverfahren für den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 5 in 3 Teilbereichen auf.

Baurecht besteht für den Bebauungsplan Nr. 5.1 und dem Bebauungsplan Nr. 5.3.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5.2 wird Teilbereiche des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 5.1 einbeziehen. Der Geltungsbereich wird entsprechend abgestimmt und festgelegt.

Die Anbindungen im östlichen und westlichen Bereich, an die Neue Reihe und an die Kopfsteinpflasterstraße bei der Kirche werden abgestimmt.

In Bezug auf Abschnittsbildungen der Gebiete – je nach gestalterischer Ausbildung – werden Festsetzungen getroffen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden entsprechend für das Beteiligungsverfahren bestimmt.

Die Festsetzung zur Ortsgestaltung und zur konzeptionellen Entwicklung wird in Abstimmung mit der Ortsgestaltungssatzung, die durch den Bauausschuss empfohlen wurde, berücksichtigt.

In Abhängigkeit von der konzeptionellen Entwicklung wird der Bebauungsplan so formuliert, dass Abschnitte gebildet werden können.

Aufgestellt am 08.05.2013
für die Diskussion und Erörterung

gez. Dipl.-Ing. R. Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Anlage

2 Pläne A 3 – Planunterlagen für die Diskussion und Erörterung

GEMEINDE KALKHORST

B-PLAN NR. 5.2

KONZEPT 3 - 14. Mai 2013

M 1:1.000



EI -R zug. Anlie

Neue Reihe

Das Diagramm zeigt ein vertikales Profil eines Bodens mit verschiedenen Schichten. Ein gestrichelter Kreis markiert die 'Wasseroberfläche'. Ein Pfeil zeigt den 'Wasser- und Bodendurchfluss' in die untere, schattige Schicht. Ein anderer Pfeil zeigt den 'Erosionsverlauf' nach unten.

rot = Baum-Schutz
grün = Baum Vermessung

B-Plan Nr. 5.3 39/8

für einen Teilbereich der Ortsmitte
in Kalkhorst Bereich an der
Neuen Reeben Kalkhorst

MI
9/9
TPA

GEMEINDE KALKHORST

B-PLAN NR. 5.2

KONZEPT - 08. März 2013



M 1 : 1.000

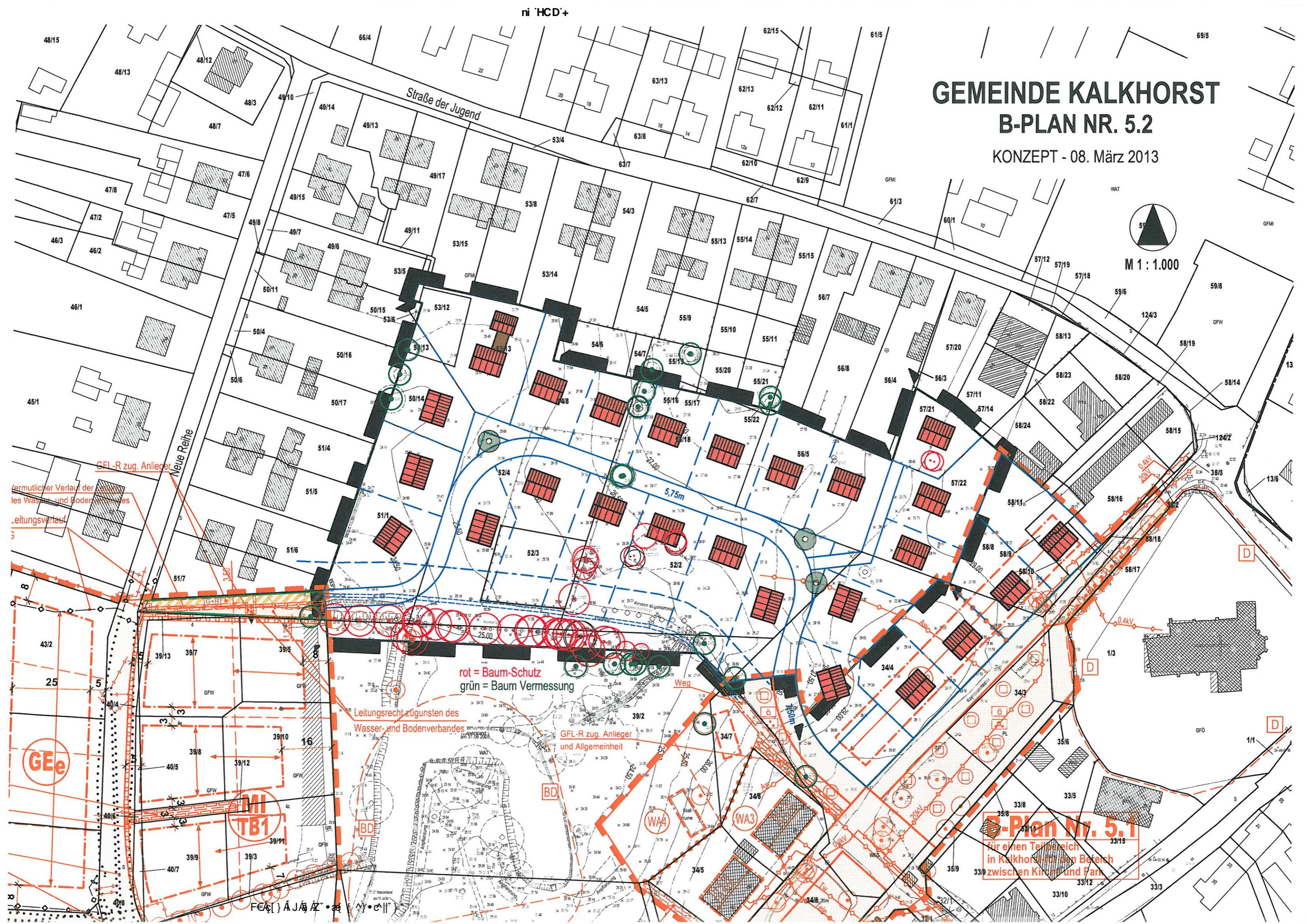


GEMEINDE KALKHORST

B-PLAN NR. 5.2

KONZEPT - 08. März 2013

M 1 : 1.000



GEMEINDE KALKHORST

B-PLAN NR. 5.2

KONZEPT - 08. März 2013



M 1 : 1.000



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5.2 der Gemeinde Kalkhorst
für den Bereich Ortsmitte zwischen Kirche und Neue Reihe

hier: Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Planunterlagen für die Diskussion und Erörterung

Grundlage für die Prüfung von:

- Geltungsbereich
- Abschnittsbildung
- Gestaltungsfestsetzungen

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7524
Federführend:	Status: öffentlich
FB II Bau- und Ordnungswesen	Datum: 13.06.2013
	Verfasser: Carola Mertins
Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst fasst aufgrund des § 86 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der letztgültigen Fassung, nach Beschluss der Gemeindevertretung zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes der Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften. Die Satzung ist als Anlage der Beschlussfassung beigefügt. Ebenso die Ortsteile mit ihrer Abgrenzung.

Mit der Satzung sollen die baulichen Veränderungen in den Orten Kalkhorst und Groß Schwansee, Klein Pravtshagen, Hohen Schönberg, Klein Schwansee sowie Vorwerk zu Klein Schwansee, Neuenhagen und Dönkendorf sowie Elmenhorst, Warnkenhagen und Brook – somit für alle politischen Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst – im Sinne eines positiven Ortsbildes beeinflusst werden. Es ist das Ziel, den Charakter der Orte durch die Wahl orts- und landschaftstypischer Baukörperperformen, Materialien und Farben zu bewahren. Gleichzeitig soll jedoch der Gestaltungsspielraum der Bürger nicht mehr als unbedingt eingeschränkt werden.

Die Satzung gilt für die in den beiliegenden Plänen mit einer gerissenen Linie umrandeten Gebiete mit Ausnahme der darin enthaltenen eingetragenen Baudenkmale. Die Pläne sind Bestandteile dieser Satzung.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen kann festgelegt werden, dass für die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Bereiche von der Einhaltung der Festsetzung der Ortsgestaltungssatzung abgesehen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung von Satzungen entsprechende neue Festsetzungen getroffen werden. Diese sollen insgesamt im Teil B des Bebauungsplanes geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt den Erlass der Satzung der Gemeinde Kalkhorst zur Ortsgestaltung in den Orten der Gemeinde gemäß dem beigefügten Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

1. Satzung über die Ortsgestaltung Gemeinde Kalkhorst
2. Abgrenzung
3. RAL-Farben

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Beschlossen auf der Gemeindevertretersitzung am 21. November 2006

Überarbeitung zur Diskussion März 2013

**Satzung der Gemeinde Kalkhorst
zur Ortsgestaltung in den Orten
der Gemeinde**

- § 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen an die Gebäude
- § 3 Gestalt der Baukörper
- § 4 Dächer
- § 5 Dachaufbauten
- § 6 Außenwände
- § 7 Außenwandöffnungen
- § 8 Einfriedungen
- § 9 Grundstücksfreiflächen
- § 10 Werbeanlagen
- § 11 Bußgeldvorschrift
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 86 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der letztgültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2006 zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes der Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst die Satzung über die örtliche Bauvorschrift erlassen.

Mit der Satzung sollen die baulichen Veränderungen in den Orten Kalkhorst und Groß Schwansee, Klein Pravtshagen, Hohen Schönberg, Klein Schwansee sowie Vorwerk zu Klein Schwansee, Neuenhagen und Dönkendorf sowie Elmenhorst, Warnkenhagen und Brook – somit für alle politischen Ortsteile der Gemeinde Kalkhorst – im Sinne eines positiven Ortsbildes beeinflusst werden. Es ist das Ziel, den Charakter der Orte durch die Wahl orts- und landschaftstypischer Baukörperformen, Materialien und Farben zu bewahren. Gleichzeitig soll jedoch der Gestaltungsspielraum der Bürger nicht mehr als unbedingt eingeschränkt werden.

§ 1 **Räumlicher und sachlicher Gestaltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die in den beiliegenden Plänen mit einer gerissenen Linie umrandeten Gebiete mit Ausnahme der darin enthaltenen eingetragenen Baudenkmale. Die Pläne sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für Einfriedungen und Grundstücksfreiflächen, soweit sie das Erscheinungsbild des Ortes und der Gebäude berühren.
- (3) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen kann festgelegt werden, dass für die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Bereiche von der Einhaltung der Festsetzung der Ortsgestaltungssatzung abgesehen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung von Satzungen entsprechende neue Festsetzungen getroffen werden. Diese sollen insgesamt im Teil B des Bebauungsplanes geregelt werden.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Gebäude

Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten sowie sonstige Veränderungen an Gebäuden müssen nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 das charakteristische Dorfbild wahren bzw. wieder herstellen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

- Größe und Proportionen der Baukörper,
- Höhenlage der baulichen Anlagen,
- Dachformen, Dachdeckung, Dachüberstand und Dachaufbauten,
- Ausbildung der Außenwandflächen einschließlich der Gliederungen und Wandöffnungen,
- der Materialwahl und der Farben.

§ 3

Gestalt der Baukörper

(1) Der First der Gebäude ist parallel zur Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen anzurichten. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude und für untergeordnete Nebengebäude sowie für Straßenabschnitte, in denen eine Giebelstellung der Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche charakteristisch ist.

(2) Anbauten, ausgenommen Garagen, dürfen nur an der Straße abgewandten Seite des Hauptgebäudes errichtet werden. Sie dürfen die vorhandene Traufhöhe nicht überschreiten. Zu den Anbauten zählen nicht die Verlängerungen des Gebäudes – für traufständig zur Straße stehendenstehende Häuser – unter Beibehaltung der äußeren Abmaße im Querschnitt und unter Wahrung des einheitlichen äußeren Erscheinungsbildes für das verlängerte Gebäude. Dies gilt nicht für Windfänge und Erker.

(3) Die Breite der Anbauten darf $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Anbauten müssen einen Abstand von mindestens 25 cm zu den senkrechten Gebäudekanten einhalten.

(4) Windfänge und Erker sind an allen Hauseiten zulässig, wenn ihre Breite in der Gesamtheit nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der jeweiligen Hauseite und ihre Tiefe nicht mehr als 2 m beträgt.

(5) Garagen sind als Anbauten an allen Seiten des Hauses außer der Straßenseite zulässig. Für die Gestaltung der Dächer bei Garagenanbauten gilt § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

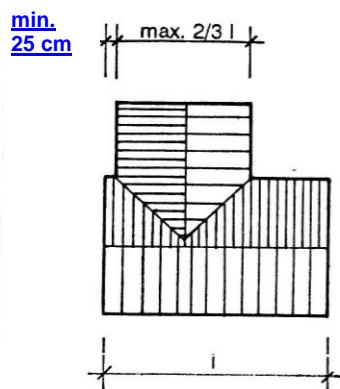
(6) Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m über der mittleren Höhe – HN – des für die Bebauung vorgesehenen Grundstücksteils liegen. Die Sockelhöhe wird mit der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschossfußbodens gleichgesetzt. Bei Anbauten ist die Sockelhöhe des bestehenden Gebäudes aufzunehmen.

Ausnahmsweise kann von der Einhaltung der Festlegungen zur Sockelhöhe befreit werden, wenn die prägende Bebauung in der Nachbarschaft andere Sockelhöhen aufweist und die neue Bebauung in dem vorhandenen Bestand gleichartig eingeordnet werden soll oder wenn die Einhaltung der festgesetzten Sockelhöhe aufgrund der vorhandenen Topografie zu erhöhten Aufwendungen der Erschließung führen würde; jedoch darf letzteres nicht zu einer Beeinträchtigung des städtebaulichen Gesamteindrucks führen.

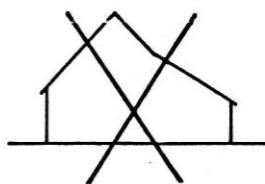
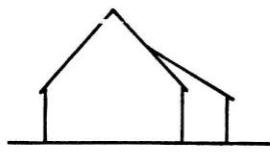
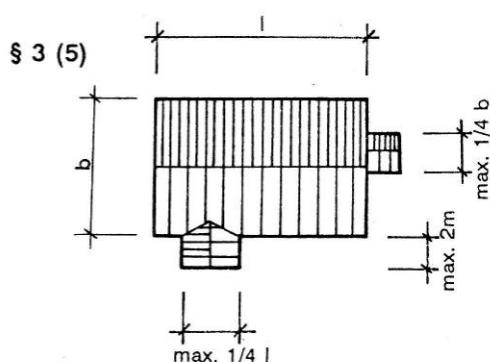
(7) Die Traufhöhe eingeschossiger Gebäude darf höchstens 4,00 m über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses betragen. Ausnahmen von der Regel sind zulässig, sofern dies durch die vorgeprägte Umgebung begründet ist. Die Definition der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut des jeweiligen Gebäudes; dies bezieht sich auf das Hauptgebäude. Ausnahmeweise sind für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Gebäude Dachneigungen kleiner 20° Traufhöhen bis zu 5,50 m zulässig.

Erläuterungen zu § 3

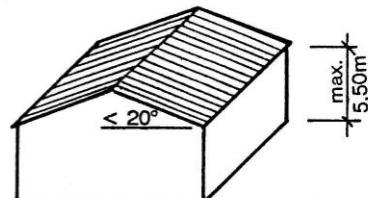
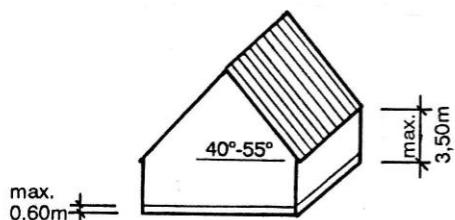
- Anbauten



Windfänge Erker



- Sockelhöhe, Traufhöhe



§ 4 Dächer

(1) Die Hauptdächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 40° und 55° zu errichten. Bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sind Satteldächer mit Neigungen von 15° bis 50° zulässig. Walmdächer sind innerhalb des Satzungsbereiches unzulässig (der Bungalowtyp ist damit auszuschließen).

(2) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind nur als Satteldächern von 25° bis 50° Dachneigung oder mit Pultdächern bis 30° Dachneigung oder mit Flachdächern zulässig. Gleiche Festsetzungen gelten für Carports. Bei traufseitig angebauten Garagen ist das Hauptdach über dem Garagenbau abzuschleppen.

(3) Der First ist immer in Längsrichtung des Hauptgebäudes anzuordnen.

(4) Für die Dacheindeckung sind Dachziegel oder Dachsteine nur in naturroten oder braunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen oder Reeteindeckung zu verwenden. Die Hauptdachflächen eines Gebäudes sind einheitlich und gleichfarbig zu gestalten. Unzulässig sind glasierte und edelengobierte Dachsteine. Zulässig sind einfach engobierte Dachsteine.

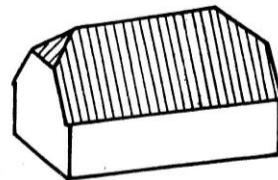
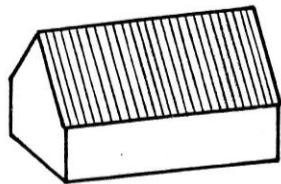
(5) Auf ehemals reetgedeckten Gebäuden können ersatzweise auch Welltafeln oder Bleche in naturroter, brauner und grauer oder anthraziter Farbgebung zur Dachdeckung verwendet werden. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und untergeordneten Nebengebäuden mit Dachneigungen unter 20° können auch dunkelgrüne, rotbraune oder hellgraue Wellplatten bzw. Bleche verwendet werden.

(6) Der Dachüberstand darf bei Wohngebäuden traufseitig maximal 70 cm und giebelseitig maximal 30 cm betragen. Für Bedachungen aus Reet gelten die Vorgaben für die Dachüberstände nicht.

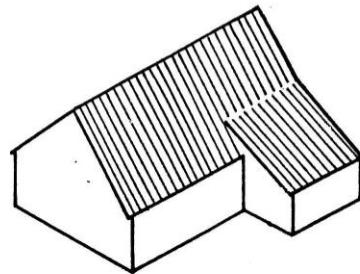
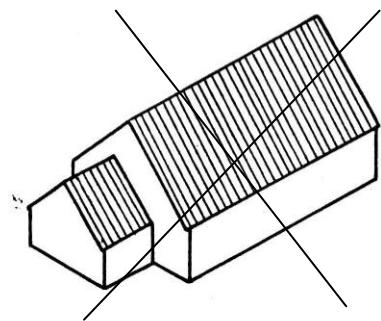
(7) Dacheinschnitte zur Ausbildung von Loggien sind straßenseitig unzulässig.

Erläuterungen zu § 4

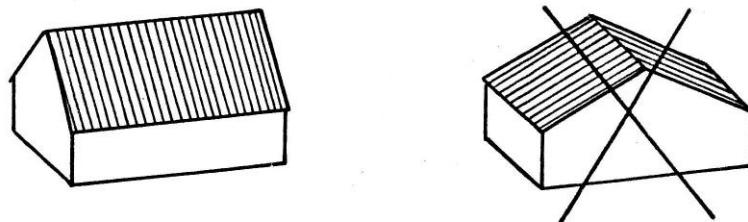
- Dachformen (Abs. 1)



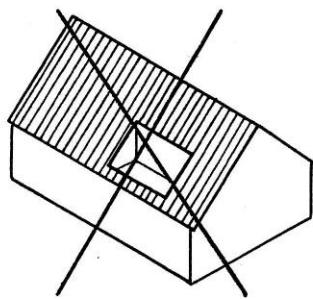
- angebaute Garagen (Abs. 2)



- Firstrichtung (Abs. 4)



- Dacheinschnitte (Abs. 8)



§ 5 Dachaufbauten

(1) Dachaufbauten sind in Form von Schleppgauben, Fledermausgauben, Flachdachgauben oder Satteldachgauben mit steilem Giebel zulässig. Giebelfronten dürfen nicht über die Gebäudeseiten hervorspringen.

Zwischen dem Fußpunkt der Dachgaube und der Traufe müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchlaufen.

(2) Die Breite einer Dachgaube darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Gesamtbreite aller Gauben darf 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Gauben sind in ihrer Lage lotrecht auf die Öffnung der Fassade abzustimmen.

(3) Frontispize (Frontspieß) bzw. Zwerchgiebel sind durch Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° in das Gefüge des Haupthauses anzupassen.

(4) Unterschiedliche Formen von Gauben auf einer Dachfläche sind unzulässig. Je Gebäudeseite darf nur ein Zwerchgiebel oder Frontspiz (Frontspieß) angeordnet werden.

(5) Liegende Dachfenster sind auf allen Dachflächen zulässig. Die Lage und die Breite von Dachfenstern sind auf die Symmetrie der Fassade abzustimmen. Dachflächenfenster sind in ihrer Lage lotrecht auf die Öffnung der Fassade abzustimmen. Die Größe der Dachflächenfenster ist auf die Fensteröffnungen der Fassade abzustimmen. Für sie gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

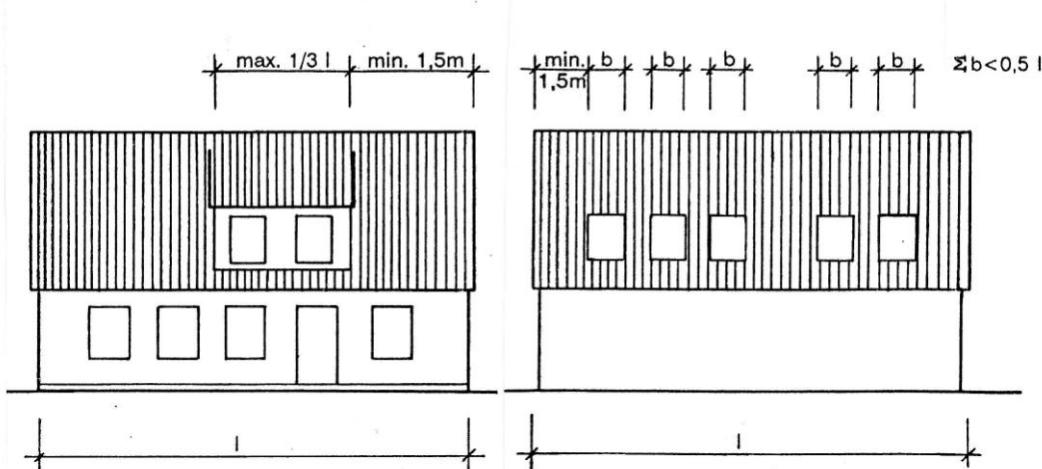
(6) Dachgauben, Zwerchgiebel und liegende Dachfenster müssen einen Abstand zu den Giebeln von mindestens 1,5 m einhalten.

(7) Die Dacheindeckung von Gauben und Zwerchgiebeln muss in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen.

(8) Die Firste von Giebelgauben müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unterhalb des Hauptfirstes liegen. Der Ansatz der Bedachungen von Schleppgauben darf nicht mit dem Hauptfirst des jeweiligen Gebäudes zusammenfallen. Er muss mindestens einen Abstand von 2 Dachziegelreihen zum Hauptfirst aufweisen.

Erläuterungen zu § 5

- Breite der Dachgauben und Dachfenster (Abs. 2, 5 und 6)

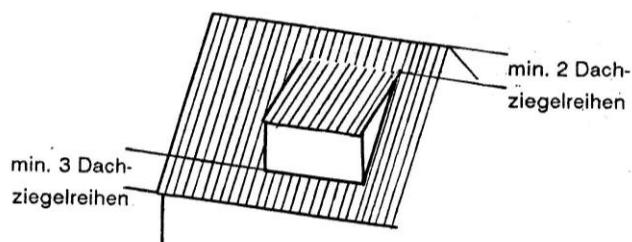


- Frontispize und Zwerchgiebel (Abs. 3)

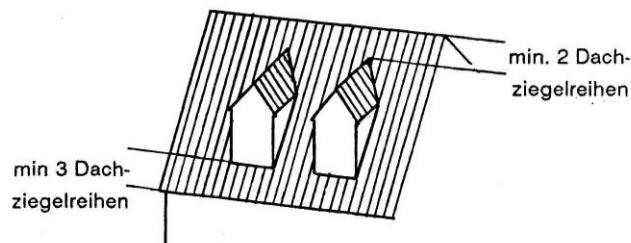


- Abstand der Dachgauben von Traufe und First

Schleppgauben



Satteldachgauben



§ 6 Außenwände

Schraffiert und kursiv geschrieben = gemäß Empfehlung Bauausschuss vom 14.05.13 – Punkt (1) und Punkt (2)

(1) Die Außenwände sind als Sichtmauerwerk (Verblender)rotes bis rotbraunes und gelbes Sichtmauerwerk, so die Verwaltung / rotes, rotbuntes, rotbraunes, gelbes/sandgelbes Sichtmauerwerk oder geputzte Wandflächen zulässig. Die Herstellung von Ständerbauwerken und Holzfachwerk ist zulässig. Die Giebelseiten der Gebäude dürfen vollständig aus Holz hergestellt werden; die übrigen Seiten des Gebäudes dürfen einen Holzanteil von maximal 3040 % aufweisen. Blockhäuser sind generell unzulässig.

Sockel sind aus Ziegeln oder Natursteinen zu mauern oder zu putzen.

Diese Festlegungen zur Gestaltung der Außenwände gelten nicht für Wirtschaftsgebäude.

(2) Für geputzte Fassaden sind zur Farbgebung gedeckte naturfarbene Farbtöne zu verwenden, wie zum Beispiel orange, rot, ocker, bis rotbraun und gelb, braun, beige oder hellgrau so die Verwaltung / rot, rotbunt, rotbraun, gelb/sandgelb (RAL-Farben werden noch abgestimmt) zulässig. Zusätzlich sind grau und weiß zulässig. Unzulässig sind Gebäude mit blauer oder grüner Außenwand.

(3) Die Außenwände von Anbauten – dazu zählen auch angebaute Garagen – sind bis auf die unter § 6 (4) genannten zulässigen Ausnahmen in der selben Art herzustellen wie die des Hauptgebäudes.

(4) Windfänge, Erker und Anbauten sind als Metall- bzw. Holzkonstruktionen in Verbindung mit Glas erlaubt.

(5) Fachwerkteile und Verbretterungen sind entweder natürlich zu belassen oder rotbraun bis dunkelbraun, dunkelgrün bzw. grau zu streichen. Fachwerkteile dürfen auch in schwarz gestrichen werden.

(6) Bei Wirtschaftgebäuden ist eine Verkleidung mit senkrecht/waagerecht laufenden Wellfasertafeln und nicht glänzenden Metalltafeln zulässig.

(7) Zur Außenwandgestaltung dürfen keine Materialien verwendet werden, die andere Baustoffe oder Materialien vortäuschen.

§ 7 Außenwandöffnungen

(1) Segment- oder Korbbogenfenster dürfen bei Sanierungsmaßnahmen nicht verändert werden.

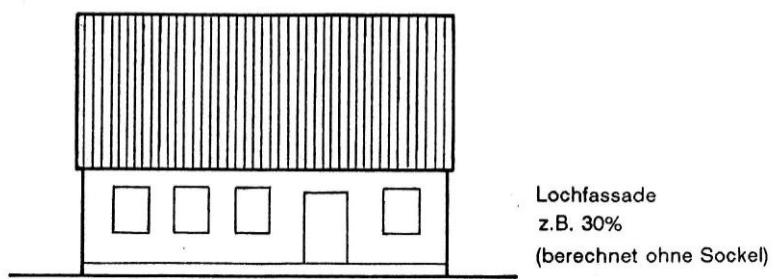
(2) Glasbausteine dürfen in Außenwänden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht verwendet werden.

(3) Fenster und Türen sind außer in Holz auch in farbig beschichtetem Metall oder Kunststoff zulässig. Eloxierungen und Metallic – Effekte sind nicht gestattet.

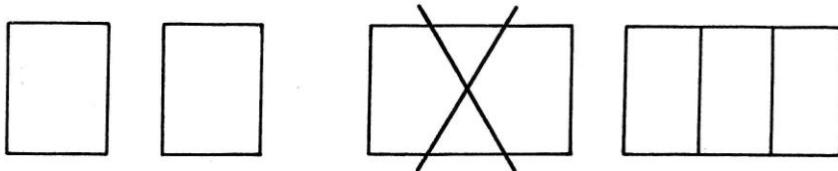
(4) Fenster mit innenliegenden Sprossen sind unzulässig.

Erläuterungen zu § 7

- Lochfassade (Abs. 1)



- Fensteröffnungen (Abs. 3)



§ 8 Einfriedungen

(1) Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Laubholzhecken, Zäune mit senkrechter und/oder waagerechter Lattung, Natursteinmauern und als Zäune mit gemauerten Pfeilern und Feldern mit Lattung zulässig. Der Abstand zwischen der Lattung muss mindestens der Breite der verwendeten Lattung entsprechen. Maschendrahtzäune sind als Einfriedungen zur öffentlichen Straße unzulässig, ansonsten sind Maschendrahtzäune nur im Zusammenhang mit bepflanzten Hecken gestattet/zulässig. Als Bezugspunkt für Höhenangaben gilt die Oberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche. Die Einfriedungen (Zäune, Mauern,...) sind mit einer maximalen Höhe von 1,420 m straßenseitig herzustellen. Hecken dürfen eine Höhe von 1,60 m aufweisen.

(2) Drahtzäune sind an den öffentlichen Verkehrsflächen nur zulässig, wenn die Grundstücke gewerblichen Betrieben dienen.

(3) Ausnahmen zur Höhe der Einfriedung zu öffentlichen Straßen sind zulässig für lebende Hecken (freistehend oder geschnittene Hecken). Koniferen für die Einfriedung zur öffentlichen Straße hin sind unzulässig.

(5) Gemauerte Pfeiler sind aus roten bis rotbraunen Ziegeln auch in Kombination mit gelben Ziegeln als Sichtmauerwerk oder mit geputzten Wandflächen zulässig; ebenso sind Pfeiler aus Feldsteinen herzustellen zulässig. Für gemauerte Pfeiler aus Sichtmauerwerk oder geputzte Flächen gelten die gleichen Festsetzungen, wie für die Außenwände aus Sichtmauerwerk bzw. geputzte Wandflächen.

§ 9 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Größe von 1,0 m² zulässig. Auszuschließen sind Werbeanlagen mit flimmerndem oder wechselndem Licht.

§ 10 Grundstücksfreiflächen

(1) Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten vorderen Gebäudeflucht gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; als Vorgarten. Stellplätze sind erst nur als offene Stellplätze in einem Abstand von 5 m zur zugehörigen öffentlichen Straße zulässig. Garagen und Carports sind erst ab einem Abstand von 5 m zur zugehörigen öffentlichen Straße zulässig; sie sind im Vorgartenbereich unzulässig. Lediglich für Grundstückszufahrten darf der Vorgartenbereich unterbrochen werden.

(2) Die oberirdische Aufstellung von Flüssiggastanks ist im Vorgartenbereich nur zulässig, sofern eine ordnungsgemäße Betankung der Tanks auf anderen Grundstücksteilen nicht möglich ist bzw. nachgewiesen werden kann. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Vorgartenbereich nur zulässig, wenn sie zur öffentlichen Verkehrsfläche optisch abgeschirmt sind.

§ 11 Bußgeldvorschriften

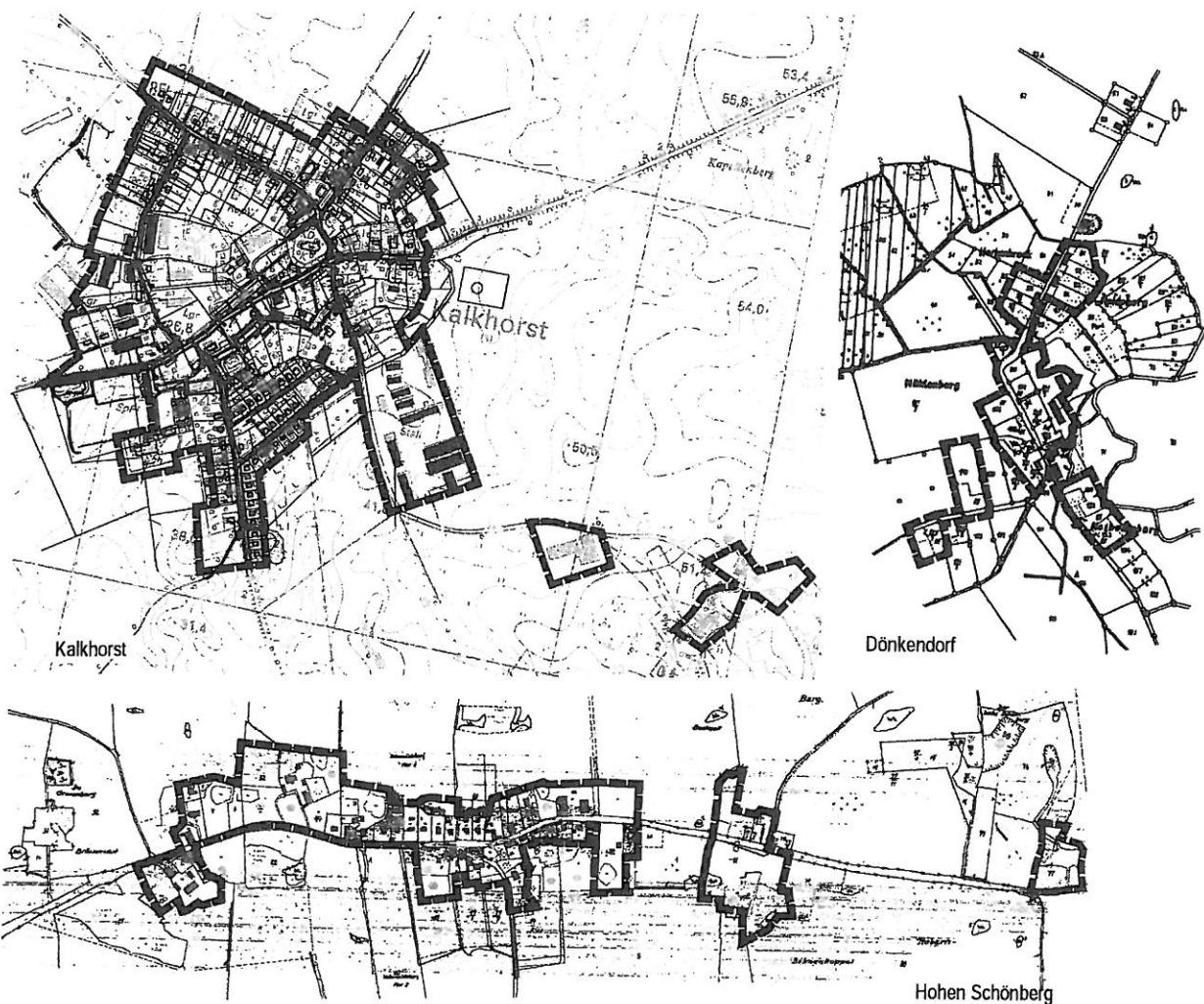
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot nach §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) und kann mit Bußgeld geahndet werden.

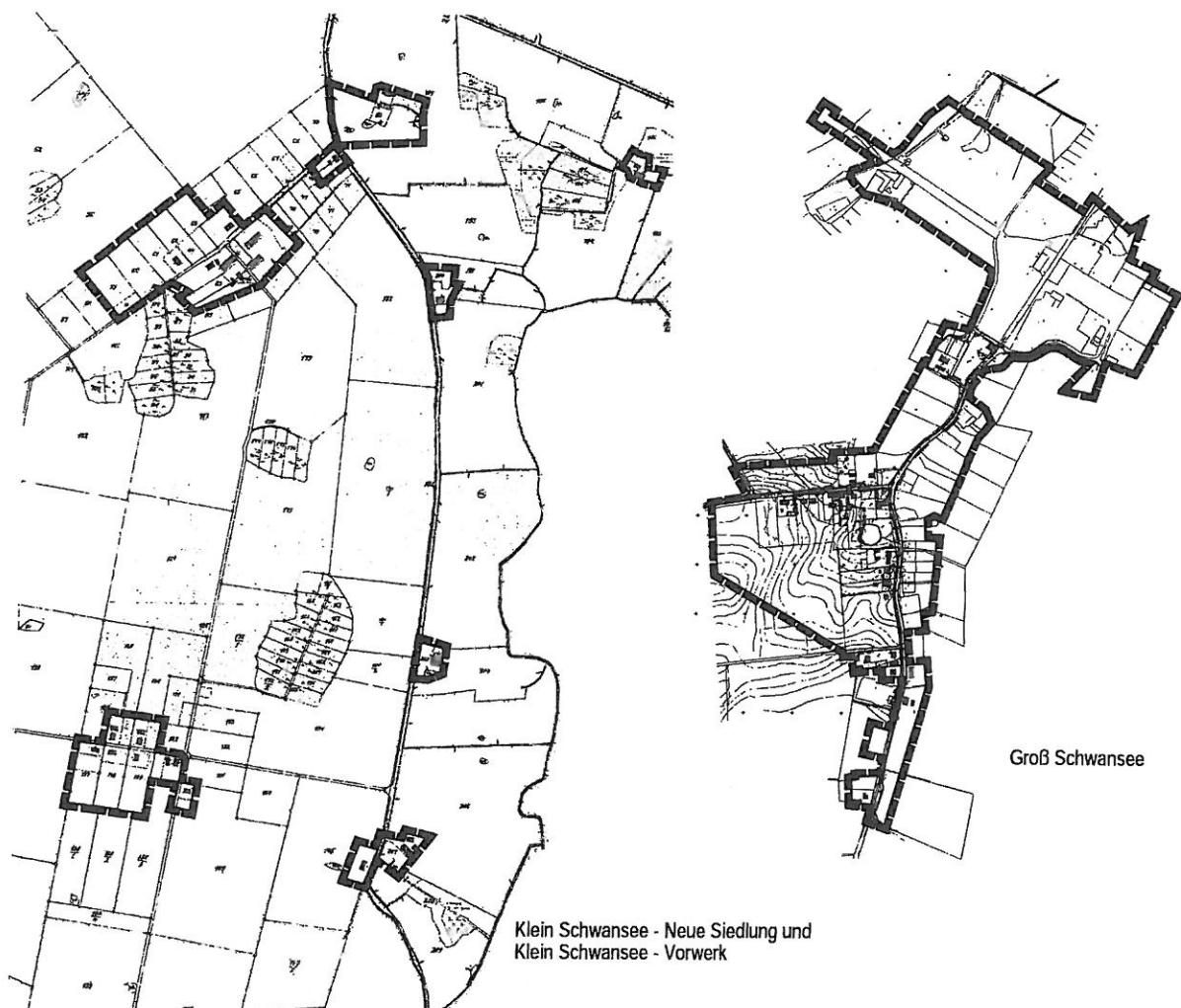
**§ 12
Inkrafttreten**

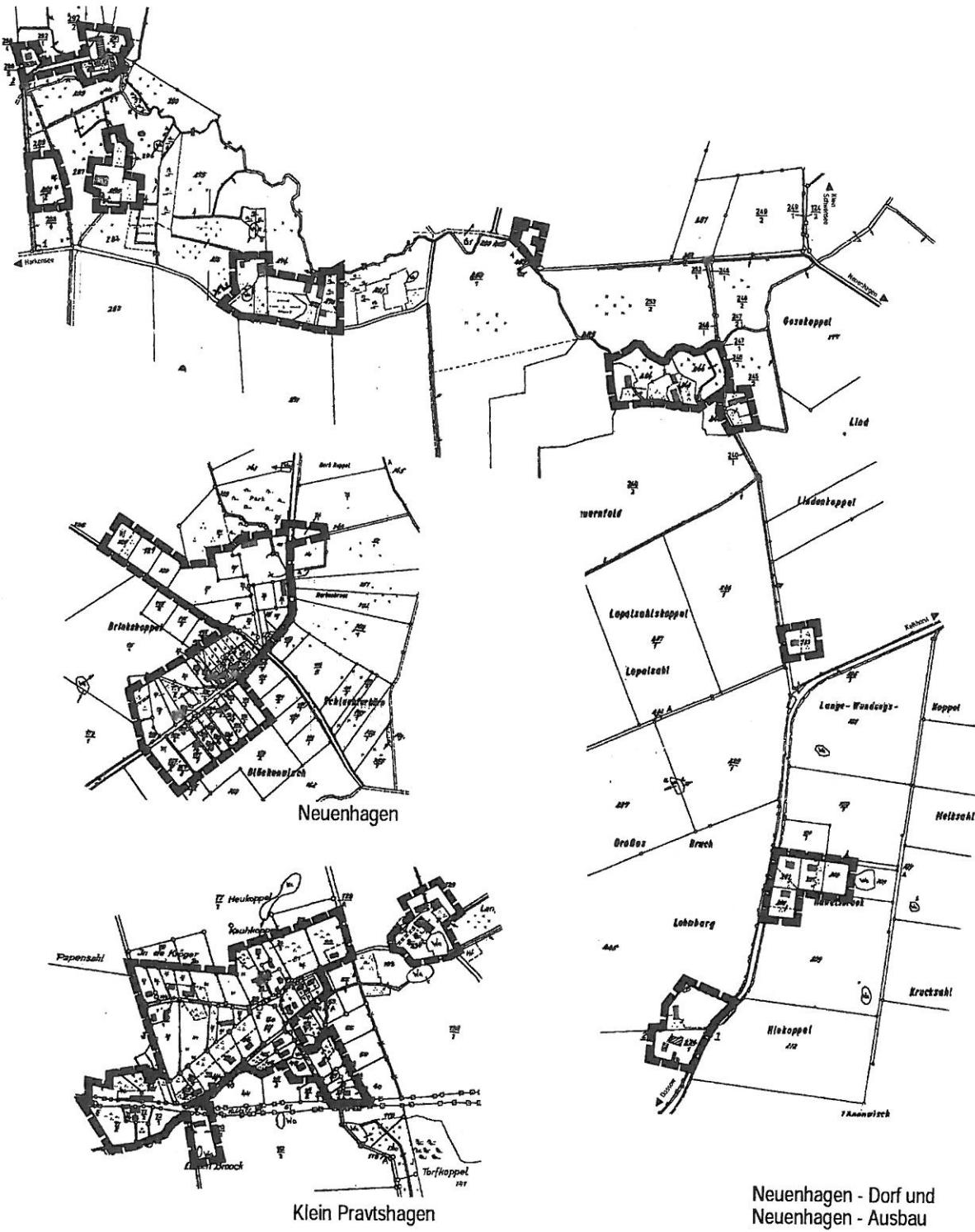
Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Kalkhorst, den (Siegel)

Neick
Bürgermeister
der Gemeinde Kalkhorst

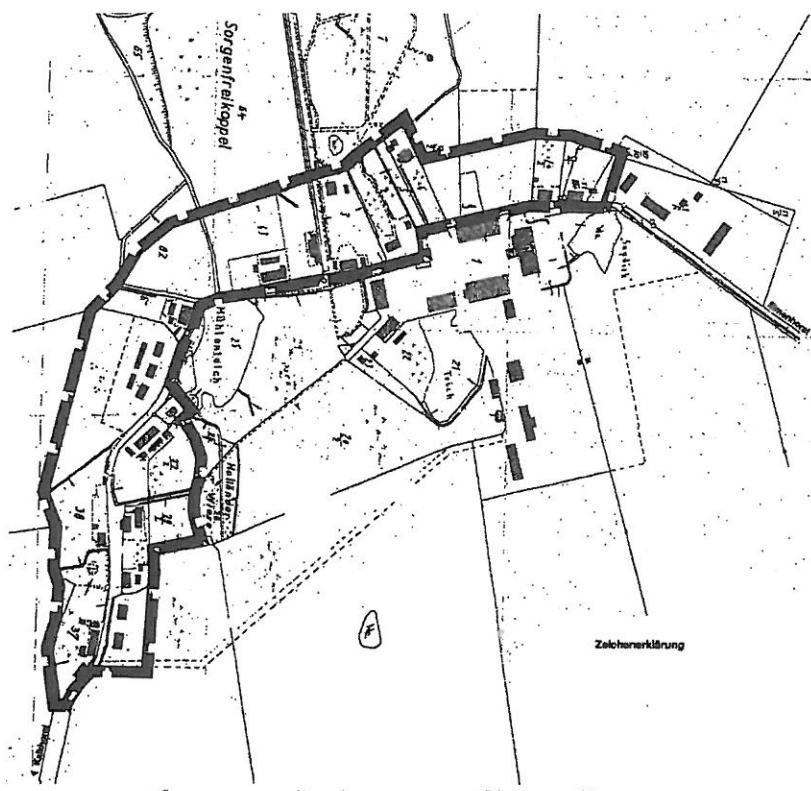






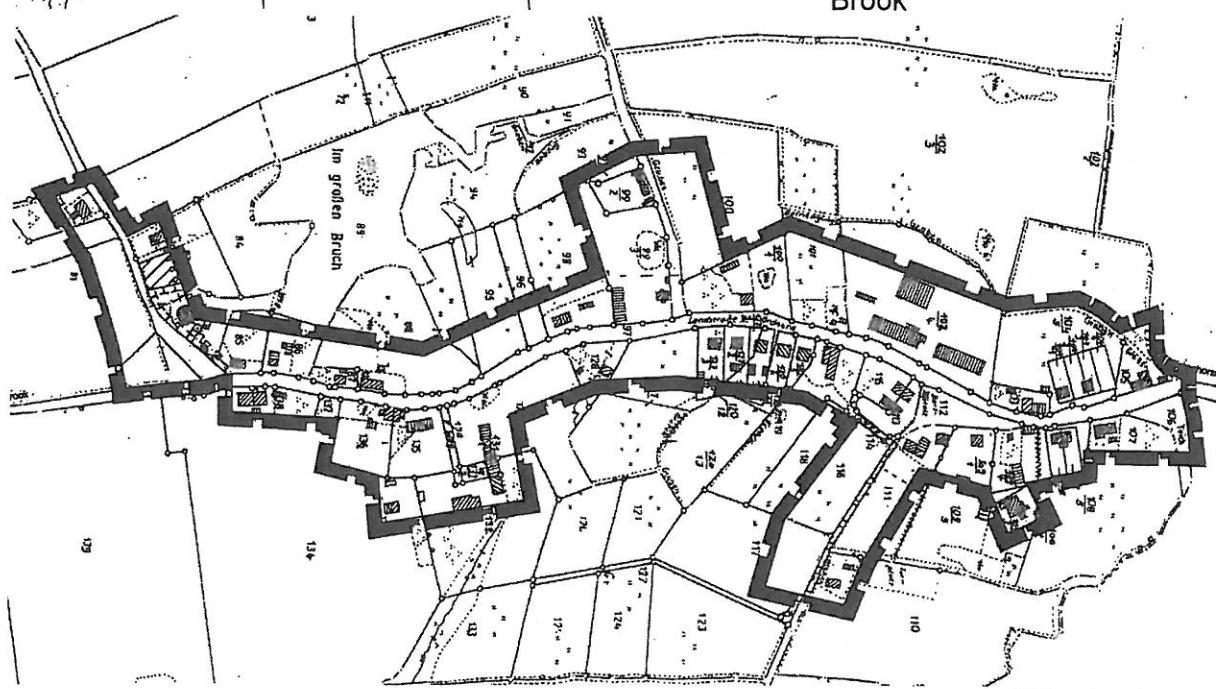


Elmenhorst



Zeilenerklärung

Brook



Warnkenhagen









Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7592 Status: öffentlich Datum: 10.07.2013 Verfasser: Gerald Krause
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss zur beitragsrechtlichen Abschnittsbildung für den Straßenausbau Dönkendorf (Rankendorfer Weg)	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst erneuert in Dönkendorf im Rankendorfer Weg die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung. Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist das Abrechnungsgebiet eindeutig abzugrenzen. Da sich der Rankendorfer Weg nicht als ein „einheitlicher Straßenzug“ darstellt, sind für die Beitragserhebung eigenständige Abschnitte (Anlagen) zu bilden und diese getrennt abzurechnen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Bildung von 2 straßenbaubeitragsrechtlichen Abschnitten für den Rankendorfer Weg in Dönkendorf:

- 1. Abschnitt: Rankendorfer Weg (Seitenweg): beginnend am Abzweig vom Rankendorfer Weg auf Höhe der Flurstücke 121/3 und 148; endend hinter der Wendeschleife auf Höhe der Flurstücke 124/2 und 130/9.
- 2. Abschnitt: Rankendorfer Weg: beginnend am Abzweig der Straße Kalkhorster Weg auf Höhe der Flurstücke 107/1 und 98; endend hinter der letzten Bebauung in der Ortslage auf Höhe der Flurstücke 155 und 153.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Flurkarte

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7593
Federführend:	Status: öffentlich
FB II Bau- und Ordnungswesen	Datum: 10.07.2013
	Verfasser: Gerald Krause
Beschluss zur beitragsrechtlichen Abschnittsbildung für den Straßenausbau Dönkendorf (Kalkhorster Weg)	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevorvertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst erneuert in Dönkendorf im Kalkhorster Weg einen Teil der Straßenbeleuchtung. Da diese Maßnahme nicht den kompletten Kalkhorster Weg umfasst, ist für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen das Abrechnungsgebiet eindeutig abzugrenzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Bildung eines straßenbaubeitragsrechtlichen Abschnittes für den Kalkhorster Weg in Dönkendorf. Dieser beginnt aus Richtung Kalkhorst kommend bei den Flurstücken 60/1 und 91 und endet an der Einmündung in den Rankendorfer Weg in Höhe der Flurstücke 55 und 98.

Finanzielle Auswirkungen:

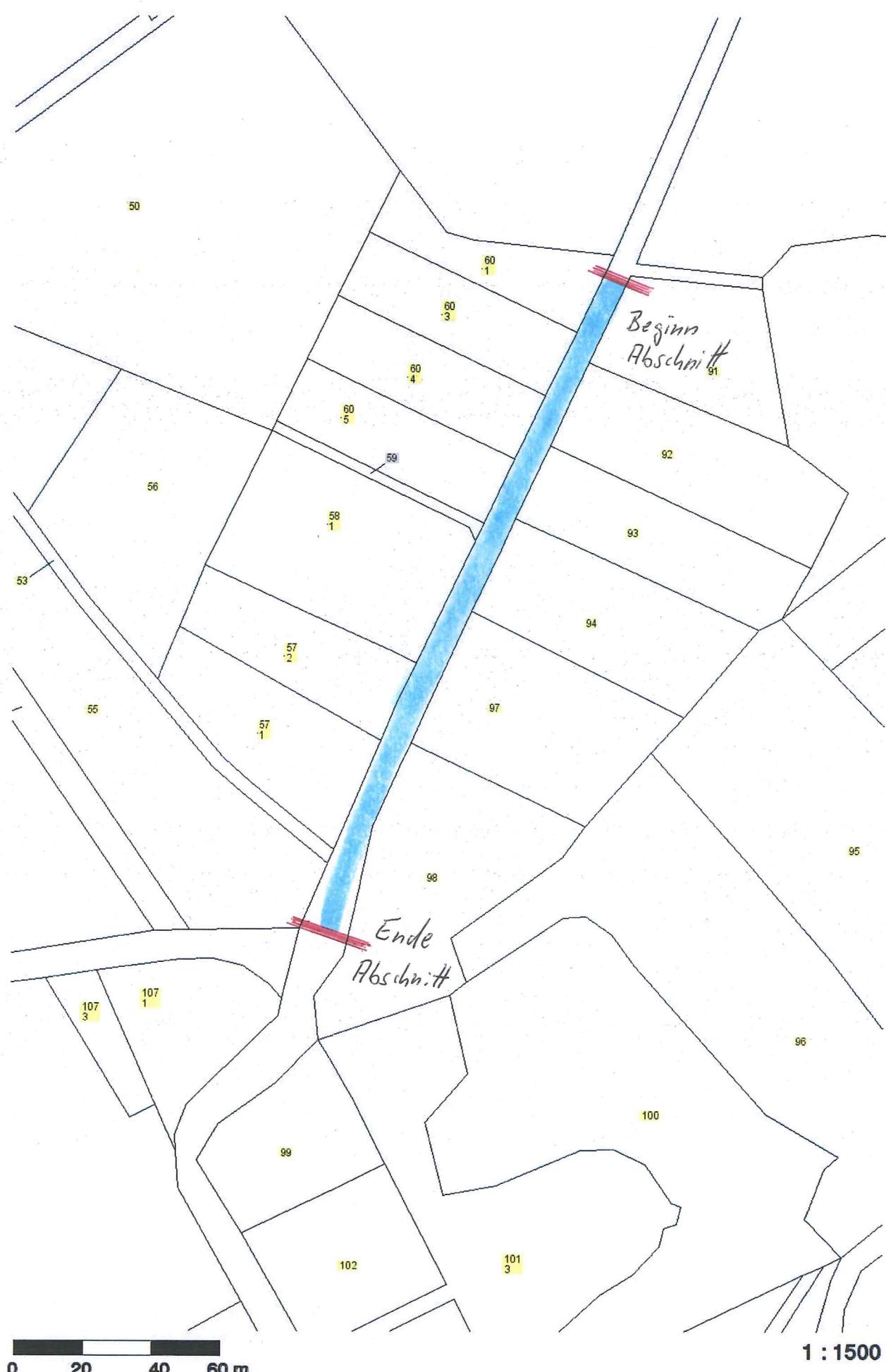
keine

Anlagen:

Flurkarte

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7594 Status: öffentlich Datum: 10.07.2013 Verfasser: Gerald Krause
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss zur beitragsrechtlichen Kostenspaltung für den Straßenausbau Dönkendorf (Kalkhorster Weg)	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst erneuert in Dönkendorf im Kalkhorster Weg einen Teil der Straßenbeleuchtung. Da diese Maßnahme nur die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ umfasst, ist für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen eine Kostenspaltung vorzunehmen. Damit bleibt für die Gemeinde die Möglichkeit gegeben, künftig bei eventuellen Maßnahmen an weiteren Teileinrichtungen (z.B. Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehweg usw.) - auch vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer der Straßenbeleuchtung - weitere Straßenbaubeiträge zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Kostenspaltung für den straßenbaubeitragsrechtlichen Abschnitt (gemäß Beschluss GV Kalkh/13/7593) Kalkhorster Weg in Dönkendorf. Die hier vorzunehmende Straßenbaubeitragserhebung umfasst ausschließlich die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7616 Status: öffentlich Datum: 18.07.2013 Verfasser: Mertins, Carola
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
<p>10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport und Freizeitanlage</p> <p>Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</p>	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Der Bereich am Ortseingang aus Richtung Klütz, der sich beidseits der Straße „Am Klärwerk“ befindet, östlich der Klützer Straße, soll baulich und infrastrukturell entwickelt werden. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat zum Ziel, die touristischen Infrastruktureinrichtungen zu stärken.

Daneben ist es beabsichtigt, die mit der Organisation des Tourismus verbundenen Einrichtungen und Anlagen zu stärken. Es ist beabsichtigt, eine verbesserte Ortseingangssituation zu gestalten, um die Besucher und Gäste zu empfangen. Darüber hinaus soll im gleichen Zuge eine Beruhigung des Verkehrs durch einen entsprechenden Kreisverkehr erfolgen.

Die bislang im Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche und auch als Grünflächen dargestellten Flächen sollen für eine bauliche Entwicklung vorbereitet werden. Die Entwicklung von Sondergebietsflächen ist für sportive und touristische Infrastruktureinrichtungen vorgesehen.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sieht in der Schaffung von touristischen und sportiven Infrastruktureinrichtungen Möglichkeiten zur Verbesserung des Ostseebades. Die Gemeinde sieht hiermit die Möglichkeiten für eine Stärkung ihrer Funktion als Zentrum im Tourismusschwerpunkttraum.

Die von der Änderung betroffenen Flächen sind geeignet, die vorhandene Gemeindestruktur zu ergänzen und zu arrondieren. Die Einbindung in das vorhandene Straßen- und Wegenetz (Geh- und Radwege) ist vorgesehen.

Die Gemeinde Kalkhorst als Nachbargemeinde wird um Stellungnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport – und Freizeitanlage weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.

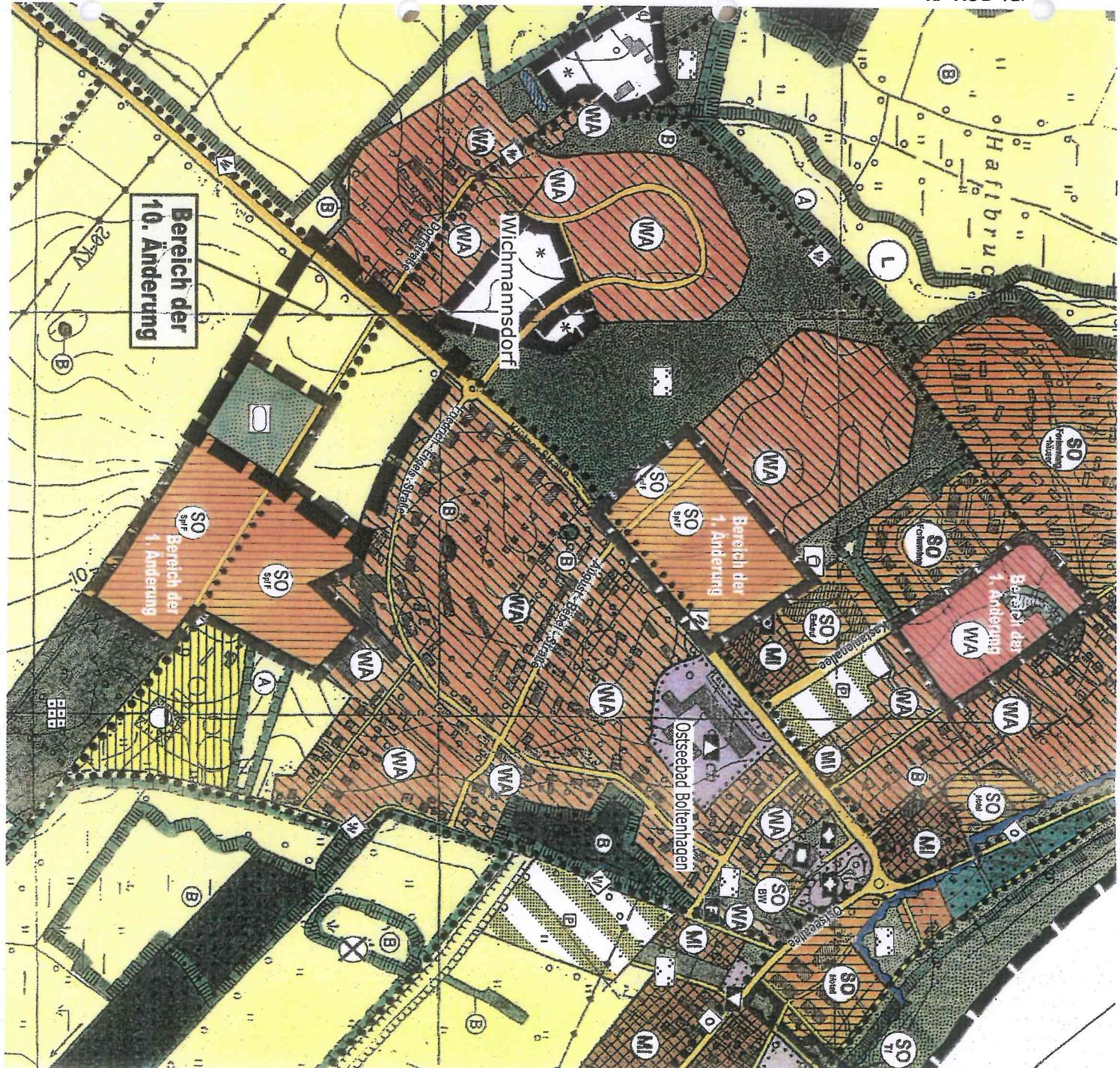
Finanzielle Auswirkungen:
Sind im Haushalt eingestellt.

Anlagen:

1. Auszug Plan – bisherige Flächennutzung
2. Auszug Plan – zukünftige Flächennutzung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



M 1 : 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen

Erläuterung

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND DIE ORTSLICHEN

HAUPTVERKEHRSZUGE

Sonstige überörtliche und kritische Hauptverkehrsstraßen

Örtliche Wander- und Radwege

Rechtsgrundlagen

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen für die Landwirtschaft

Grünflächen

Sporthalle

Flächen für den Verkehr

Flächen für die Erholung

Flächen für die Produktion

Flächen für die Wohnbebauung

Flächen für die Gewerbebebauung

Flächen für die Verwaltung

Flächen für die Freizeit

Flächen für die Sport

Flächen für die Erholung

Flächen für die Produktion

Flächen für die Wohnbebauung

Flächen für die Gewerbebebauung

Flächen für die Verwaltung

Flächen für die Sport

Flächen für die Erholung

Flächen für die Produktion

Flächen für die Wohnbebauung

Flächen für die Gewerbebebauung

Flächen für die Verwaltung

Flächen für die Sport

Flächen für die Erholung

Flächen für die Produktion

Flächen für die Wohnbebauung

Flächen für die Gewerbebebauung

Flächen für die Verwaltung

Flächen für die Sport

Flächen für die Erholung

Flächen für die Produktion

Flächen für die Wohnbebauung

Flächen für die Gewerbebebauung

Flächen für die Verwaltung

Umgestaltung des Bereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Umgestaltung des Bereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

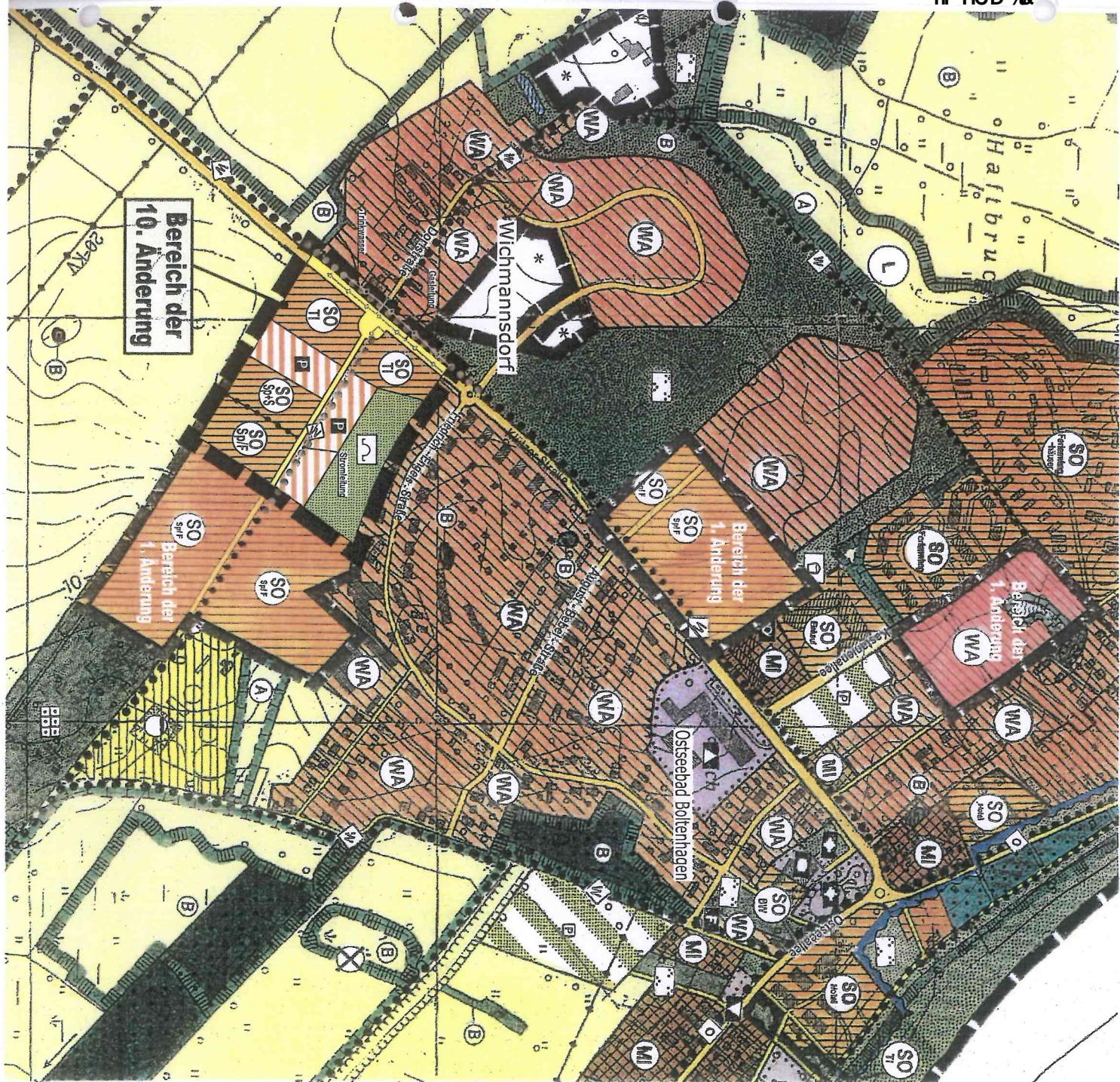
Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

Par. 5 (2) 5 BaGB

Par. 5 (2) 9 BaGB

AUSZUG AUS DEM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT DARSTELLUNG BISHERIGER
FLÄCHENNUTZUNG



M 1 : 5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Platzierung

Erlösung

Rechtsanlagen

Par. 5(2) 1 BauGB

Par. 5(2) 3 BauGB

Par. 5(2) 4 BauGB

Par. 5(2) 5 BauGB

Par. 5(2) 6 BauGB

Par. 5(2) 7 BauGB

Par. 5(2) 8 BauGB

Par. 5(2) 9 BauGB

Par. 5(2) 10 BauGB

Par. 5(2) 11 BauGB

Par. 5(2) 12 BauGB

Par. 5(2) 13 BauGB

Par. 5(2) 14 BauGB

Par. 5(2) 15 BauGB

Par. 5(2) 16 BauGB

Par. 5(2) 17 BauGB

Par. 5(2) 18 BauGB

Par. 5(2) 19 BauGB

Par. 5(2) 20 BauGB

Par. 5(2) 21 BauGB

Par. 5(2) 22 BauGB

Par. 5(2) 23 BauGB

Par. 5(2) 24 BauGB

Par. 5(2) 25 BauGB

Par. 5(2) 26 BauGB

Par. 5(2) 27 BauGB

Par. 5(2) 28 BauGB

Par. 5(2) 29 BauGB

Par. 5(2) 30 BauGB

Par. 5(2) 31 BauGB

Par. 5(2) 32 BauGB

Par. 5(2) 33 BauGB

Par. 5(2) 34 BauGB

Par. 5(2) 35 BauGB

Par. 5(2) 36 BauGB

Par. 5(2) 37 BauGB

Par. 5(2) 38 BauGB

Par. 5(2) 39 BauGB

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DARSTELLUNG DER ZUKÜNFTIGEN FLÄCHENNUTZUNG

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7617 Status: öffentlich Datum: 22.07.2013 Verfasser: Carola Mertins
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen / Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen	
Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow hat die 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen / Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentliche Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen gefasst. Die Änderungen beziehen sich auf die Bereiche die als Sondergebiet V+I 1 und als Sondergebiet V+I 2 in der rechtskräftigen Satzung festgesetzt sind.

Die Planungsziele bestehen in Folgendem:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Ferienhausgebiet gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO. Die Nutzung als Ferienhausgebiet wird als vorrangige Nutzung festgelegt.
- Untergeordnete Einrichtungen der touristischen Infrastruktur zur Versorgung des Gebietes sollen weiterhin zulässig sein.
- Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Betriebs-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen soll weiter gegeben sein."

Die Gemeinde Kalkhorst wird um Stellungnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen / Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentliche Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Auszug Plan

Sachbearbeiter/in

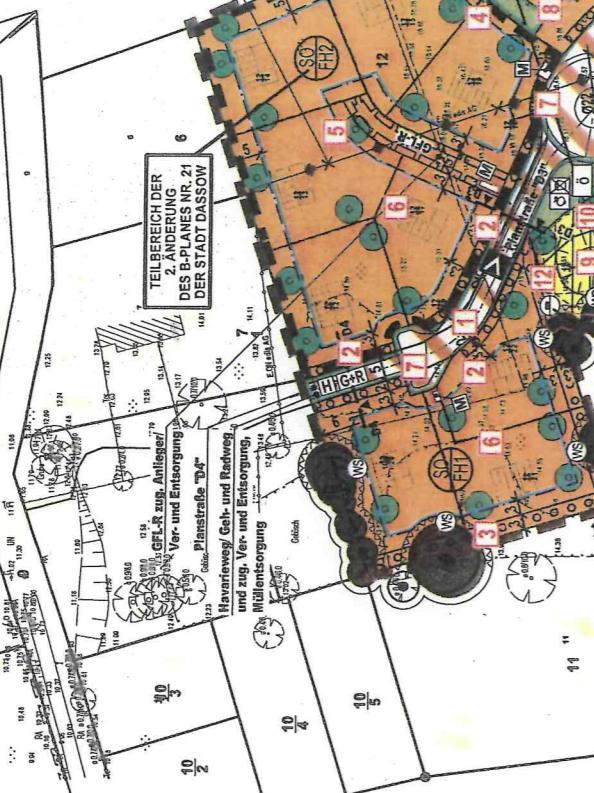
Fachbereichsleitung

**SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBANUNGSPLANES NR. 21 DER STADT DASSOW
FÜR DEN ORTSTEIL ROSENHAGEN / SONDERGEBIET FÜR FERIENHÄUSER
UND ÖFFENTLICHER PARKPLATZ ÖSTLICH DER GEWACHSENEN ORTSLAGE ROSENHAGEN**

gemäß §13 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

Auszug - 3. Änderung

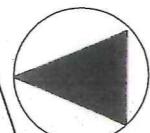
Stand : 05. März 2013 - Beschlussvorlage Entwurf



Gemarkung Rosenhagen

Flur 1

M 1 : 1.500



ni 'HCD' %

ÄNDERUNGEN
IN TEIL B TEIL
IN DER 3. ÄNDERUNG
IM GESAMTMEN PLANGEBIE

ÄNDERUNGEN
IN TEIL B TEIL
IN DER 3. ÄNDERUNG
IM GESAMTMEN PLANGEBIE

TEILBEREICH 2
DER 3. ÄNDERUNG
DES B-PLANES NR. 21
DER STADT DASSOW

TEILBEREICH 1
DER 3. ÄNDERUNG
DES B-PLANES NR. 21
DER STADT DASSOW

TEILBEREICH 1
DER 3. ÄNDERUNG
DES B-PLANES NR. 21
DER STADT DASSOW

Gemarkung Rosenhagen

Flur 1a

Planungsstand : 05. März 2013

ENTWURF

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7642 Status: öffentlich Datum: 30.07.2013 Verfasser: Sandra Pettkus
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Sanierung des Kulturhauses in Warnkenhagen; hier Überplanmäßige Ausgaben und Einnahmen sowie Festlegung der Farbgestaltung	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst realisiert z.Z. umfassende Sanierungsarbeiten an den Außenwänden und des Daches des Kulturhauses Warnkenhagen. Durch diese sollen die vorhandenen Schäden (u.a. Putzrisse, Wasserflecken/Schimmelbefall im Innern, Ausspülung und Durchfeuchtung Sockel) beseitigt und weitere Schäden langfristig ausgeschlossen werden.

Die im Februar 2013 geschätzten Bau- und Planungskosten für die Baumaßnahme beliefen sich auf ca. 155.000,00€.

Lt. Zuwendungsbescheid vom 23.05.2013 wird die Baumaßnahme mit Zuwendungen vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in Höhe von 92.484,60€ mitfinanziert.

Nach erfolgreich durchgeföhrter Submission belaufen sich die Gesamtbaukosten (Bau- und Planungskosten) der Maßnahme auf 172.691,55€. Bezuglich der nun zu erwartenden Mehrkosten ist bereits, durch die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel, ein Änderungsantrag beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gestellt worden. Die neu zu erwartenden Zuwendungen belaufen sich somit auf 112.249,50€.

Um die Baumaßnahme zeitnah zu realisieren ist es notwendig eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung (Planansatzerhöhung) im Produktsachkonto: 28101 – 52313000 – 012 vorzunehmen. Sowie für die zu erwartenden, erhöhten Sonderbedarfszuweisungen eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen im Produktsachkonto: 28101 – 41442000 – 012 zu berücksichtigen.

Für die weitere Durchführung der Baumaßnahme ist es notwendig die Farbe der Stahldachplatten-Graniturbbeschichtung, die RAL-Farben für die Holzfassadenbereiche sowie die Farbe des WDVS, lt. sich in der Anlage befindenden Farbkarten, festzulegen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Produktsachkonto: 28101 – 52313000 – 012 vorzunehmen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die erhöhten Erträge/Einzahlungen im Produktsachkonto: 28101 – 41442000 – 012 zu berücksichtigen.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt für die:
Stahldachplatten-Graniturbbeschichtung _____
Holzfassadenbereiche _____
WDVS _____

ivorgenannte Farben zur Ausführung vorzusehen. .

Finanzielle Auswirkungen:

Planungs- und Baukosten von ca. 172.691,55€. (Produktsachkonto: 28101 – 52313000 – 012)

Zu erwartende Sonderbedarfszuweisung von ca. 112.249,50€. (Produktsachkonto: 28101 – 41442000 – 012) sind zu berücksichtigen

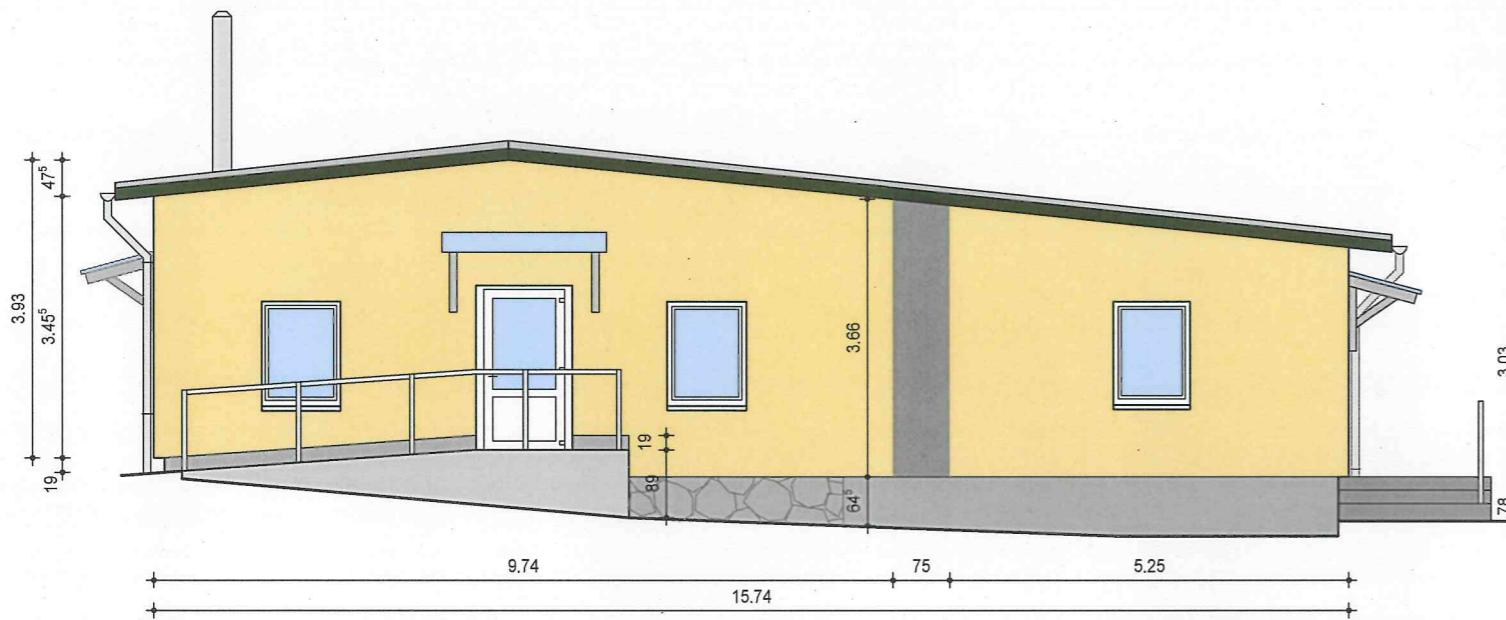
Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt ca. 61.000,00€.

Anlagen:

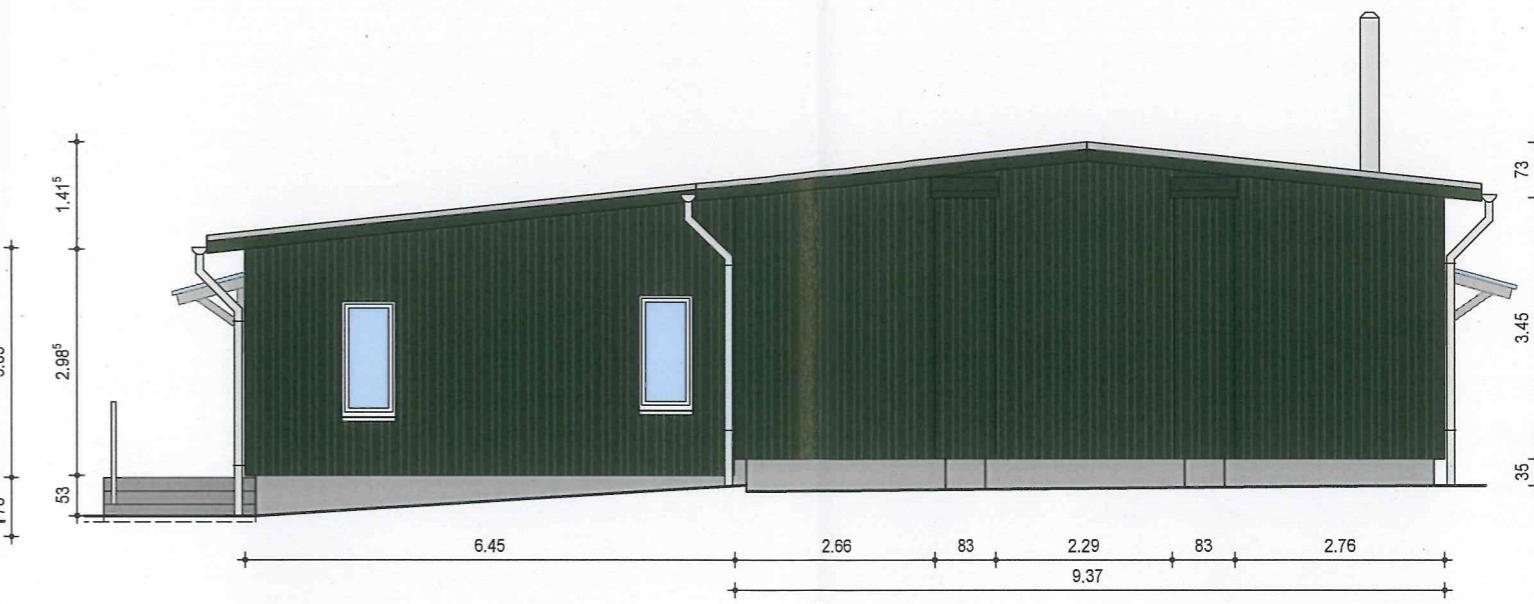
- 1.) Farbentwurf
- 2.) Farbkarte Stahldachplatten
- 3.) Auszug RAL Farben Holzfassadenbereiche

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



Ansicht von Norden



Ansicht von Süden



Ansicht von Westen



Ansicht von Osten

Wandfarbe WDVS Caparol Palazzo 265
 Sockel ähnlich RAL 7038 Achatgrau
 Holzfassade RAL 6005 Moosgrün
 Dach Laukien Granidur beige-grau

BAUVORHABEN:
 Dach- und Wandsanierung
 Kulturhaus Warnkenhagen

BAUHERR:
 Gemeinde Kalkhorst
 über Amt Klützer Winkel
 Schloßstraße 1
 23948 Klütz

LEISTUNGSPHASE:
 Ausführungsplanung

PLANINHALT:

Ansichten - Farbentwurf

MASSTAB:
 M 1:100

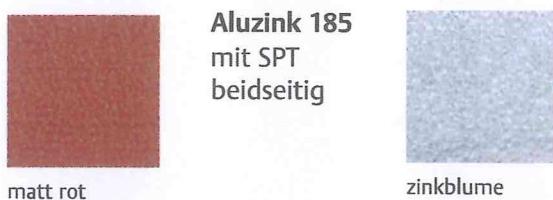
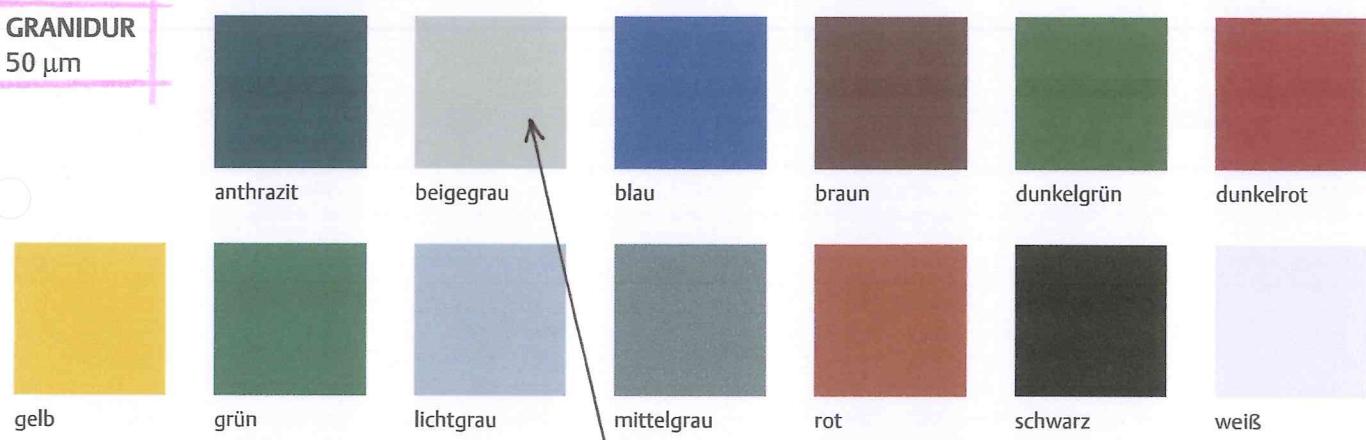
PLANVERFASSER:
 Dipl.-Ing. Sabine Thrun
 Uferweg 1
 23968 Wismar
 Fon und Fax 03841-641740

DATUM:
 22. Juli 2013

ZEICHNUNGS-NR.:

01

Farbkarte / Stahl

Polyesterlack
(SP) 25 µmPolyesterlack
(SP) 35 µmGRANIDUR
50 µm

Metalldachplatten Farbvorschlag

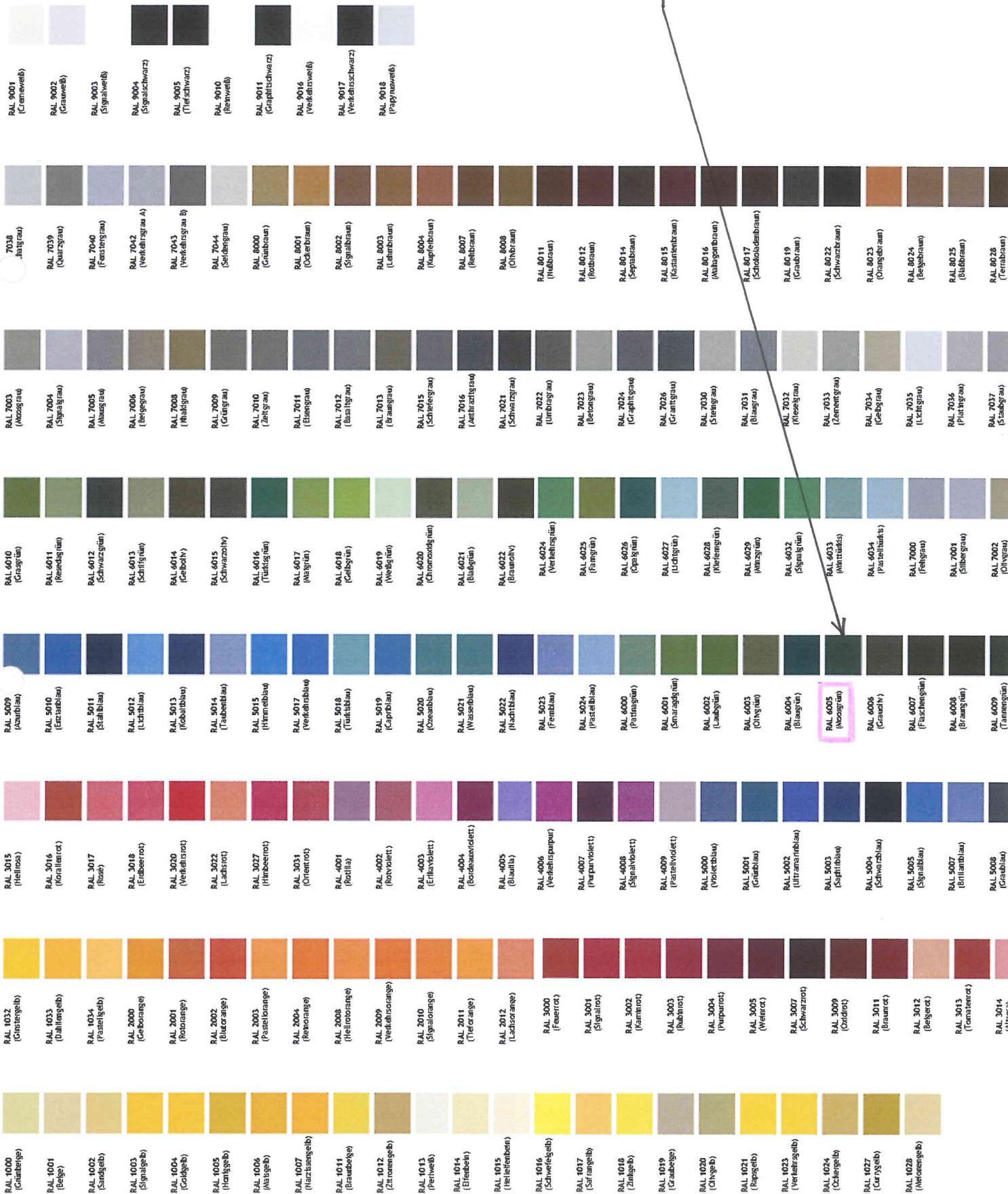
Die Farben sind nur Druckwiedergaben - Originalfarbtöne können abweichen!

Verfügbarkeit siehe Lieferprogramm Profile.

Weitere Farben und Beschichtungssysteme auf Anfrage.

Rückseite RSL = Rückseitenschutzlack: Stahl - ähnl. RAL 7035 oder ähnl. RAL 9002

Beschichtungen können chargenweise Unterschiede in Farbe, Glanzgrad und Oberfläche aufweisen (ACHTUNG! Wichtig bei Nach- und Teillieferungen!). Diese Unterschiede sind technisch unvermeidbar und stellen keinen Grund zur Reklamation dar.



{ G } { Á } { J } { Á } { Á } { • } { Á } { { } { ^ } { } { ° } { C } { | } { | } { * }

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/13/7649 Status: öffentlich Datum: 01.08.2013 Verfasser: S. Pettkus
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Ausbau eines Gemeindeeigenen Weges im Zuge des Ausbaus der OD Kalkhorst; hier Beschuß einer Außerplanmäßigen Ausgabe	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Die Straßenbauverwaltung (Straßenbauamt Schwerin) realisiert z.Z. den Ausbau der Ortsdurchfahrt (L01) Kalkhorst. In diesem Zusammenhang ist es möglich den sich angrenzenden Stichweg zum Frisörladen ebenfalls mit auszubauen. Ein entsprechendes Angebot des Bauausführenden Firma (STRABAG) liegt der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel vor.

Vorgesehene Ausbauweise: 20cm FSS, 15cm STS, 9cm Asphalttragschicht, 4cm Asphaltdecke.

Der Weg wird mit einer Asphaltbreite vom 3,00m und beidseitigen Banketten (0,50m breit) ausgebaut.

Um die Baumaßnahme zeitnah zu realisieren ist es notwendig eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Produktsachkonto: 54101 – 09600000 vorzunehmen.

Des Weiteren sind die zu erwartenden Ausbaubeiträge als Erträge/Einzahlungen im Produktsachkonto: 54101 – 23320000 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt den Ausbau des sich an der Friedensstraße befindlichen Stichweges in der vorgenannten Ausbauweise.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt das die außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Produktsachkonto: 54101 – 09600000 vorzunehmen ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die zu erwartenden Ausbaubeiträge als Erträge/Einzahlungen im Produktsachkonto: 54101 – 23320000 zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Baukosten: 13.409,81€

Vermessungskosten ca.: 1.000,00€

Einnahmen Ausbaubeiträge: ca. 8.000,00€

Anlagen:

1.) Angebot STRABAG

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

INGENIEURBÜRO VOIGTLÄNDER

Beratung · Planung · Bauleitung

IBV

e-mail: voigtländer@ib-voigtländer.de

Dammchaussee 3 · 18209 Bad Doberan · Telefon 038203/ 73 915 0 · Fax 038203/ 73 915 5

Tief- und Straßenbau
Landschaftsplanung
Verkehrsanlagen
Spartanlagen

Siedlungswasserwirtschaft
Wasserbau

Gemeinde Kalkhorst
über
Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1

23948 Klütz

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
voiDatum
17.07..2013

**Ausbau der L01 in der OD Kalkhorst
Angebot Fa. STRABAG AG zum Ausbau Weg „Am Teich“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen das geprüfte und korrigierte Angebot, der Fa. STRABAG AG, zum grundhaften Ausbau des vorhandenen Wegs „Am Teich“, in Höhe von:

11.268,75 Euro + 2.141,06 Euro (19 % Ust.) = 13.409,81 Euro brutto,

zur weiteren Verwendung und Bestätigung.

Inhalt des Angebotes ist der grundhafte Aufbau des Weges mit 20 cm FSS, 15 cm STS, 9 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdecke. Dabei wird der Weg mit einer Asphaltbreite von 3,00 m hergestellt. Die Fahrbahn wird beidseitig mit Beton Rund- oder Tiefborde eingefasst.

Weiterhin ist der Einbau von zwei Stück Straßenabläufen, inkl. 15 m Anschlussleitung DN 150 sowie Sattelstück und Abzweiger vorgesehen. Ohne die Abläufe ist die Entwässerung des Weges nicht möglich und das Wasser würde über die angrenzenden Flurstücke ablaufen.

Einige Positionen im Titel 7.3 und 7.4 habe ich aus dem LV, Los 2 entnommen, da die angebotenen Einheitspreise zu hoch sind.

Die Zusätzliche Baustelleneinrichtung, Position 7.6.5 kommt nur zum tragen, wenn die Bauleistung nicht innerhalb der Bauphasen 3 oder 4 realisiert wird.

Als Einsparung wäre noch der Einbau einer 8 cm Asphalttragschicht möglich. Dann würde der EP in der Position 7.5.1 sicherlich noch günstiger werden.

Im Ergebnis meiner Darlegungen empfehle ich Ihnen das Angebot zu bestätigen.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Voigtländer
IBV

Anlage: Angebot zweifach

Steuer Nr.

40/91/264/009/5

Deutsche Bank 24

BLZ 130 700 24

Konto-Nr. 1 333 319

Ostseesparkasse Rostock OSPA

BLZ 130 500 00

Konto-Nr. 0205 011 144

STRABAG AG
Direktion Berlin-Brandenburg
Bereich Mecklenburg-Vorpommern

STRABAG

Ing.-büro Voigtländer Eingegangen			
16. Juli 2013			
		<i>Jy</i>	

STRABAG AG
 Direktion Mecklenburg-Vorpommern
 Gruppe Schwerin
 Werkstraße 226
 19061 Schwerin
 Telefon +49 385 6406-0
 Telefax +49 385 615919

www.strabag.com

Vorstand:
 Dipl.-Ing. Jörg Eschenbach
 Dipl.-Ing. Peter Hübler
 Mag. Marcus Kaller
 Dipl.-Kfm. Peter Kern
 Dipl.-Ing. Jörg Rösler
 Vorsitzender des Aufsichtsrats:
 Dr. Jürgen Kuchenwald
 Sitz der Gesellschaft: Köln HRB 556

Angebot

Bauvorhaben:

802-DL-JMLT
 Um- und Ausbau L 01 OD Kalkhorst 2013-001 OD Kalk*
 23942 Kalkhorst

STRABAG AG
Direktion Berlin-Brandenburg
Bereich Mecklenburg-Vorpommern

STRABAG

Angebot

Projekt:	802-DL-JMLT	Um- und Ausbau L 01 OD Kalkhorst 2013-001 OD Kalk*
LV:	Ausbau "	Wegeausbau der Gemeinde Kalkhorst

OZ	Kurztext	Menge	ME	EP	GB
				in EUR	in EUR

7. AUSBAU "WEG AM TEICH" in KALKHORST

ERDBAU

7.1.1 Boden, ungeeig., lösen u. weiterverwenden	✓	90,000	m3	7,08	637,20	✓
7.1.2 Boden verdichten Einschnitt / Planum	✓	175,000	m2	0,25	43,75	✓
7.1.3 Planum herstellen Abweichung +/- 2 cm	✓	175,000	m2	0,45	78,75	✓

Summe 7.1. ERDBAU

759,70 ✓

7.2. ENTWÄSSERUNG

7.2.1 Kopfloch herstellen Tiefe bis 2,70 m	✓	1,000	St	252,25	252,25	✓
7.2.2 Rohrabschluss herstellen (Zul)..	✓	1,000	St	118,13	118,13	✓
7.2.3 Suchgraben Klasse 2 bis 5 Tiefe bis 2,00 m	✓	2,000	m	37,32	74,64	✓
7.2.4 Anschlussleitung herstellen PVC-Rohr	✓	15,000	m	29,30	439,50	✓
7.2.5 Boden von Hand lösen	✓	2,000	m3	13,08	26,16	✓
7.2.6 Boden liefern und einbauen	✓	15,000	m3	13,24	198,60	✓
7.2.7 Formstück Abzweiger 150/150 liefern und ..	✓	1,000	St	38,15	38,15	✓
7.2.8 Formstück einbauen (Zul)..	✓	6,000	St	4,29	25,74	✓
7.2.9 Formstück einbauen (Zul)..	✓	2,000	St	2,01	4,02	✓
7.2.10 Straßenablauf einbauen m. Erdarbe...	✓	2,000	St	124,17	248,34	✓
7.2.11 Aufsatz f. Straßenablauf aufsetzen..	✓	2,000	St	253,02	506,04	✓
7.2.12 Kabelkreuzung sichern T bis 1,25 m	✓	2,000	St	9,09	18,18	✓

Summe 7.2. ENTWÄSSERUNG

1.949,75

7.3. TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL

7.3.1 Frostschutzschicht herstellen in Wegen ..	50,000	m3	16,81	840,50	✓
7.3.2 Schottertragschicht Zufahrten und Wege ..	30,000	m3	17,39	869,50	✓
			31,25	937,50	✓
			29,00	900,00	✓

Summe 7.3. TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL

1.807,00

1.740,50

7.4. PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN

7.4.1 Bordsteine aus Beton setzen BSt. R 15 x 22	45,000	m	18,32	824,40	✓
7.4.2 Bordsteine aus Beton setzen BSt. T 8 x 25	45,000	m	17,28	865,80	✓
			19,24	557,10	✓
			12,38	39,10	✓

Summe 7.4. PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN

1.354,50

422,90

7.5. BITUMINÖSE SCHICHTEN

7.5.1 Asphalttragsch. aus AC 22 T S herst..	✓	140,000	m2	20,03	2.804,20	✓
7.5.2 Bitumenemulsion aufsprühen..	✓	150,000	m2	0,24	36,00	✓
7.5.3 Asphaltdecksch. aus AC 8 D S herst..	✓	140,000	m2	18,38	2.573,20	✓
7.5.4 Anschluss mit Fugenband herstellen..	✓	10,000	m	5,09	50,90	✓
7.5.5 Zusätzliche BE für Asphaltarbeiten	✓	100	PSCH	2.488,72	2.488,72	✓

Summe 7.5. BITUMINÖSE SCHICHTEN

5.464,30

953,02

Summe 7. AUSBAU "WEG AM TEICH" in KALKHORST

13.892,37

STRABAG AG
Direktion Berlin-Brandenburg
Bereich Mecklenburg-Vorpommern

STRABAG

Angebot

Projekt: 802-DL-JMLT Um- und Ausbau L 01 OD Kalkhorst 2013-001 OD Kalk*
LV: Ausbau " Wegeausbau der Gemeinde Kalkhorst

Zusammenstellung

	AUSBAU "WEG AM TEICH" in KALKHORST	EUR
--	------------------------------------	-----

7.1.	ERDBAU	759,70
7.2.	ENTWÄSSERUNG	1.949,75
7.3.	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMittel	1.740,50 1.807,00
7.4.	PFLASTER, PLATTEN, BORDE, RINNEN	1.354,50 1.422,90
7.5.	BITUMINÖSE SCHICHTEN	5.466,30 5.953,02

Gesamt	AUSBAU "WEG AM TEICH" in KALKHORST	11.268,75 13.892,37
--------	------------------------------------	---------------------

LV	Ausbau "	EUR
----	----------	-----

7.	AUSBAU "WEG AM TEICH" in KALKHORST	M. 268,75 13.892,37
----	------------------------------------	---------------------

Gesamt	Ausbau " Wegeausbau der Gemeinde Kalkhorst	M. 268,75 13.892,37
--------	--	---------------------

Angebotssumme Netto	EUR	M. 268,75 13.892,37
Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, z.Zt. 19,00 %	EUR	2.147,06 2.639,55

Angebotssumme Brutto	EUR	16.531,92
----------------------	-----	-----------

M. 409,81

Fachtechnisch u. rechnerisch richtig
Bad Doberan, den 17.07.2013
Ing.-büro Voigtländer - IBV



STRABAG AG
Direktion Berlin-Brandenburg
Bereich Mecklenburg-Vorpommern

STRABAG

Angebot

Projekt:	802-DL-JMLT	Um- und Ausbau L 01 OD Kalkhorst 2013-001 OD Kalk*
LV:	Ausbau "	Wegeausbau der Gemeinde Kalkhorst

Wir erkennen den vom Auftraggeber verfassten
Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses
als allein verbindlich an.

Schwerin
(Ort)

15.07.2013
(Datum)

STRABAG

STRABAG AG

Direktion Berlin-Brandenburg

Bereich Mecklenburg-Vorpommern

Gruppe Rostock

An der Papenbake 8

18069 Rostock

Tel.: 03 81 / 8 07 30 - 200

Fax: 03 81 / 8 07 30 - 2016

Ulf Müller
(rechtskräftige Unterschrift)

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 4